

Anlage 1

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1 Angaben zur Person

Name, Vorname – Rufname unterstrichen - Geburtsname

Frühere Namen, Geburtsdatum, -ort

PLZ Anschrift

Ausgeschieden am

Versicherungsnummer

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis als bei

2 Aufschubgrund**Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil**

- 2.1 der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
- 2.2 die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
 - sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
 - voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
 - voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebühren eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
 und

der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
- 2.3 der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaften mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ	Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitragsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt.

Vom _____ bis _____

4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, dass er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
 - oder
 - auf Verlagen des Versicherten

- Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnamen betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

- Wir erklären, dass wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort/Datum

Sij 1

(Unterschrift)

Ausgefertigt für

- den ausgeschiedenen Beschäftigten
 - die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - die LVA
 - die Bahn-/Versicherungsanstalt
 - die Seekasse